

Verhältnismäßig wenige Besucher und Besucherinnen hatten sich eingefunden. Aus einem rückwärts liegenden Raume erklangen weiche Töne. Ein Kammermusikchor unter Leitung des Meisters Ludwig Blas trug den Priestermarsch aus der Zauberflöte vor. Bibliotheksdirektor Dr. Zypel bot den Erschienenen ein freundliches Willkommen. Er gab der Hoffnung Ausdruck, daß diese herrliche Bildungsgelegenheit Ströme des Wissens und Könnens verbreiten werde. — Der eröffnete Saal wird bekanntlich nach Fertigstellung des noch größeren Lesesaales, an die Universitätsbibliothek abgetreten werden.

#### \* Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler:

Buch- und Kunstdruck. Wegweiser für Drucksachen-Hersteller und -Verbraucher. Begründet als Deutsche Buchhandelsblätter. Redaktion: Oscar Block in Erfurt. Verlag: Gebr. Richters Verlagsanstalt, Erfurt. 9. Jahrgang. 1909. Heft 7. 4<sup>o</sup>. S. 121—148. Mit zahlreichen Abbildungen und Druckproben. Aus dem Inhalt: Über den Schutz illustrierter Inserate gegen Nachbildung. Von Paul Hennig.

Niederlandsche Bibliographie. Lijst van nieuw verschenen Boeken, Kaarten enz. No. 3. 31. Maars 1909. Uitgave van A. W. Sijthoff's Uitgevers - Maatschappij te Leiden. 8<sup>o</sup>. S. 17—24.

Die deutsche Kolonialliteratur im Jahre 1907. (Im Nachtrag: Kolonialliteratur fremder Völker.) Bisher zusammengestellt von Hauptmann a. D. M. Brose †, fortgesetzt von Hubert Henoch, Schriftleiter der Deutschen Kolonialzeitung. (Sonderheft der Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgegeben von der Deutschen Kolonialgesellschaft.) 8<sup>o</sup>. 104 S. Berlin, Verlag von Wilhelm Süsserott. Preis 2 M.

#### Personalnachrichten.

\* **Jubiläum im Bahnhofsbuchhandel.** — Ein Jubiläum vierzigjährigen erfolgreichen Wirkens im mühsamen und entsagungsvollen Betriebe des Bahnhofsbuchhandels durfte am 1. April d. J. Herr Julius Baternahm in Frankfurt am Main unter großer Teilnahme aus buchhändlerischen Kreisen begehen. Am 1. April 1869 übernahm er in Gießen zum erstenmal das Amt des Bahnhofsbuchhändlers; am 1. Januar 1870 folgte die Übernahme der Bahnhofsbuchhandlung auf dem Main-Weser-Bahnhof in Frankfurt am Main, und deren erfolgreicher Betrieb bildete die Vorstufe zur Eröffnung der Buchhandlung am dortigen Hauptbahnhof am 18. August 1888, die er seitdem, mit vorschreitenden Jahren vom Sohn und vom Bruder unterstützt, ununterbrochen und mit schönem Erfolge leitet.

#### Sprechsaal.

Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einwendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börsenblatts.

#### Wieder eine Preisunterbietung durch den Verleger!

Von der Nicolaischen Verlagsbuchhandlung, Berlin, erhielt ich folgendes Schreiben:

Berlin W. 57, 28. Februar 1909.  
Herrn L. Saunier's Buchhandlung,  
Danzig.

Wir bringen hiermit zur geneigten Kenntnis, daß die neue, 5. Auflage des Handbuchs des Grundbesitzes im Deutschen Reich, Provinz Westpreußen, am kommenden Donnerstag zum Versand gelangt. Wie Sie schon aus dem Börsenblatt ersehen haben, kostet die neue Auflage 10.— M. geheftet, 11.50 M. gebunden.

Die Buchstelle der Landwirtschaftskammer der Provinz Westpreußen, die das neue Buch bearbeitet hat, hat auch Vorausbestellungen auf das Werk gesammelt, und zwar kosten hier geheftete Exemplare 7.—, gebundene 8.25. Wir übermitteln Ihnen nun anliegend 13 Bestellungen von Subskribenten, welche dort wohnen, mit der Bitte um gef. Erledigung nach Erscheinen. Für Ihre Bemühungen vergüten wir Ihnen für jedes Exemplar 1 M., selbstverständlich unter portofreier Zustellung der Bücher an Ihre werthe Adresse.

Eine Propaganda bei den Landwirten der Provinz Westpreußen ist von uns vorgenommen worden, und wir

empfehlen deshalb, sich rechtzeitig mit genügend Exemplaren zu versehen.

Hochachtungsvoll  
(gez.) Nicolaische Verlags-Buchhandlung  
R. Stricker.

Zur Ergänzung habe ich zu bemerken:

Bereits am 13. Januar 1909 richtete ich eine Anfrage an die Verlagsbuchhandlung, wann die neue zu erwartende Auflage dieses Handbuchs erscheinen würde, ob sie selbst dafür Propaganda machen, und wie hoch sich der Ladenpreis desselben stellen würde. Hierauf erhielt ich keine Antwort, erst die im Börsenblatt Ende Februar erfolgte Anzeige machte mich mit dem Erscheinungstage, den Verkaufsbedingungen und dem bewilligten Rabatt bekannt.

Die von der Buchstelle gesammelten und mir zur Beforgung überwiesenen 13 Subskribenten sind Privatleute. Es sind Agenturgehäfte, Maschinenbauanstalten, Banken, ein Landmesser und ein Papierhändler.

Vor Ausgabe des Handbuchs wurden bereits von der Verlagsbuchhandlung Angebote an Private gerichtet, dieses Werk durch Vermittlung einer Buchhandlung (auf den beigefügten Bücherzetteln war der Name der Buchhandlungsfirma nicht ausgefüllt) zum Preise von 8 M. für das geheftete und 9 M. 25 S. für das gebundene Exemplar zu beziehen. Dieses Werk wurde also zu fast gleicher Zeit zu folgenden Preisen angeboten:

broch. zu 7.— M., oder 8.— M., oder 10.— M.

gebunden zu 8.25 M., oder 9.25 M., oder 11.25 M.

Natürlich ließ ich mich durch einen versprochenen Gewinn von 13 M. nicht zur Schleuderei verleiten, sondern schickte die Bestellzettel als unausführbar für einen realen Buchhändler an die Verlagsbuchhandlung wieder zurück.

Zum Schlusse möchte ich noch bemerken, daß es mir gerade bei diesem Buche offenbar wurde, wie selten ein Kauflustiger den Erwerb eines Buches von einem geringen Preisunterschiede abhängig macht.

Es liegt hier wieder ein klarer Beweis vor, wie der übertriebene Gebrauch des Ausnahmeparagraphen 3 Ziffer 5 b unserer Satzungen geeignet ist, das Ansehen unseres Berufes zu untergraben. Ich will mir hier ersparen, die Beurteilung wiederzugeben, die ich von Kaufleuten anderer Geschäftszweige in letzter Zeit über diese allein im Buchhandel bestehenden direkten Preisunterbietungen an das Publikum von Seiten der Fabrikanten (Verleger) selbst vernehmen mußte. Die verschiedenen Preise des Handbuchs (einem meiner Kunden wurde es von drei Seiten: Buchamt, Verlag und von mir zu den drei verschiedenen Preisen angeboten) mußten die Gelegenheit zu diesen für uns Buchhändler wenig schmeichelhaften Aussprüchen geben.

Müssen wir deshalb nicht naturgemäß fragen: Haben wir denn heute im Buchhandel wirklich noch, besonders bei Neuerscheinungen, einen festen Ladenpreis, den wir als geschützt betrachten können? Nach unseren Satzungen ja! Denn nach ihnen dürfen die Verleger nur in Ausnahmefällen größere Partien eines Werkes ihres Verlages an Behörden, Institute, Gesellschaften und dergleichen zu besonders ermäßigten Preisen entweder selbst oder durch Vermittlung einer Sortimentsbuchhandlung liefern. Es ist also die Lieferung einzelner Exemplare an Behörden, Schulen, an einzelne Lehrer, an einzelne Beamte, an einzelne Vereinsmitglieder und an einzelne Private unstatthaft. Geschah dieses, so war es stets ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Börsenvereins, zu deren «unbedingter» Einhaltung «in allen Ständen» sich jedes Börsenvereinsmitglied bei seiner Aufnahme schriftlich verpflichten mußte (§ 2, Abs. 3, Ziffer 4), und daher auch durch nichts zu entschuldigen.

Aber der Entwurf der neuen Verkaufsordnung will in seinem § 11, Nr. 2 diese nur in größeren Partien an Behörden, Institute usw. gestatteten Zusendungen der Verleger mit Preisermäßigung auch künftighin ausdehnen auf einzelne Exemplare an Untergänge, an einzelne Beamte, Untervorstände und an einzelne Vereinsmitglieder. Wohin es bei Einführung dieser Bestimmung mit uns Sortimentern kommen wird, das überlasse ich jedem selbst zu durchdenken. Ich für meinen Teil möchte, so lieb ich meinen Beruf habe und so bereit ich jederzeit bin, ihm Opfer zu bringen, ihm dann nicht mehr angehören.

Danzig, den 15. März 1909.

Gustav Horn-Danzig.